

**Verordnung der Gemeinde Neufahrn b. Freising über einen
verkaufsoffenen Sonntag am 24. April 2022**

vom

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass des **Frühlingsfests** die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am

**Sonntag, dem 24. April 2022
in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

Dies gilt für alle Verkaufsstellen die sich im Bereich der Bahnhofstraße, des Marktplatzes und der Grünecker Straße von der „Gumberger“-Kreuzung bis zur Tankstelle befinden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 25.04.2022 außer Kraft.

Neufahrn b. Freising, den XXXX.2022

Franz Heilmeyer
Erster Bürgermeister